

05.10.01

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

**Entschlieung des Bundesrates zur Umwandlung der Gesetze zur
Frderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres und eines Freiwilligen
kologischen Jahres in ein allgemeines Freiwilligengesetz**

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Statssekretr

Stuttgart, den 5. Oktober 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage mit Begrndung beigelegte

— **Entschlieung des Bundesrates zur Umwandlung der Gesetze zur Frderung eines
Freiwilligen Sozialen Jahres und eines Freiwilligen kologischen Jahres in ein all-
gemeines Freiwilligengesetz**

zuzuleiten.

— Ich bitte, die Vorlage gem. § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschftsord-
nung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober
2001 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll die Entschlieung den Ausschsse
zur weiteren Beratung zugewiesen werden.

Mit freundlichen Gren



Rudolf Bhmmler

A n l a g e

Entschließung des Bundesrates zur Umwandlung der Gesetze zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres und eines Freiwilligen Ökologischen Jahres in ein allgemeines Freiwilligengesetz.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich die Gesetze zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres und eines Freiwilligen Ökologischen Jahres in ein allgemeines Freiwilligengesetz umzuwandeln.

Dieses soll zumindest **folgende Eckpunkte** enthalten:

1. Freiwilliger im Sinne dieses Gesetzes soll ein junger Mensch nach Ableistung der Vollzeitschulpflicht bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sein, der ab einem festzulegenden Mindeststundenkontingent für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten im Rahmen einer in der Regel gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtung eine unentgeltliche, nicht auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ausübt, die dem Gemeinwohl dient. Er ist weder Arbeitnehmer noch Auszubildender.
2. Schaffung der Möglichkeit, den Freiwilligendienst auch in Blöcken oder in Teilzeit oder studien- / berufs (ausbildungs-) begleitend abzuleisten.
3. Schaffung der Möglichkeit, den Freiwilligendienst grundsätzlich überall dort leisten zu können, wo Schlüsselqualifikationen und soziale Kompetenz zum Nutzen der Allgemeinheit erworben werden können.
4. Ableistbarkeit des Freiwilligendienstes auch im Ausland.
5. Prüfung, inwieweit das Anerkennungsverfahren unbürokratisch in Selbstverwaltung derjenigen Trägerorganisationen, die Freiwilligendienste anbieten, durchgeführt werden kann. Die Aufsicht der Länder soll dabei gewährleistet sein. Die Länder sollen das Nähere regeln, insbesondere die Qualitätssicherung (Rechte und Pflichten der Freiwilligen, angemessene Einführung, Anleitung, pädagogische Betreuung und Begleitung der Freiwilligen). Der Bund soll das Nähere für den Dienst im Ausland bzw. von Ausländern regeln.
6. Ernennung eines Beauftragten für den Freiwilligendienst durch den Bund, der in angemessenen Zeiträumen dem Parlament berichtet.

7. Vermeidung sozialversicherungsrechtlicher, steuerlicher und kindergeldrechtlicher Nachteile, insbesondere durch entsprechendes Hinausschieben leistungrechtlicher Altersgrenzen.
8. Grundsätzliche und weit gehende Anerkennung der Freiwilligendienste als anderer Dienst nach § 14b Zivildienstgesetz.
9. Prüfung, in welchen weiteren Bereichen die Teilnahme an den Freiwilligendiensten als Bonus angerechnet werden kann.

Begründung:

Durch den Ausbau der Gesetze "zur Förderung eines Sozialen Jahres" und "zur Förderung eines Ökologischen Jahres" sollen Rechtsgrundlagen für einen allgemeinen Freiwilligendienst für junge Menschen in Deutschland geschaffen werden.

Vorrangiges Ziel des Entschließungsantrages ist es, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, möglichst viele junge Menschen für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) zu gewinnen. Dies setzt voraus, dass sie die ihnen angebotene Tätigkeit im FSJ und FÖJ für sinnvoll und als geeignetes Mittel erkennen, Schlüsselqualifikationen und soziale Kompetenz zu erwerben.

Durch die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten junger Menschen auf alle Felder der gemeinnützigen Arbeit und die Flexibilisierung der Einsatzzeiten sollen niedrigschwellige Angebote weit über den seitherigen Bereich des FSJ /FÖJ hinaus ermöglicht werden. Damit soll mehr jungen Menschen als bisher die Möglichkeit gegeben werden, soziale Kompetenzen zu erwerben. Darüber hinaus sollen grenzüberschreitende Freiwilligendienste zur Erweiterung der informellen Bildungschancen junger Menschen und zur Stärkung von Toleranz, Solidarität und Partizipation im Rahmen des europäischen Aufbauwerkes beitragen. Dadurch soll auch das gemeinschaftliche Aktionsprogramm "Jugend" entsprechend dem Beschluss des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.11.98 unterstützt und der Beschluss Nr. 1686/98/EG der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt und weiter auf Drittländer ausgedehnt werden.

Die Entschließung schlägt ein Bündel von Maßnahmen vor, die die seitherigen Regelungen des FSJ/FÖJ- Gesetzes auf alle Arten gemeinnütziger Dienste anwendbar machen, die von den seitherigen Strukturen nicht erfasst sind. Durch Entbürokratisierung und die Schaffung der Möglichkeit, Freiwillige Dienste in Teilzeit, oder blockweise ableisten zu können, sollen sowohl seither unberücksichtigt gebliebene Engagements junger Menschen berücksichtigt als auch Anreize für verstärkte Engagements geschaffen werden. Die Dienste sollen auch im Ausland geleistet werden können und auch Ausländern offen stehen. Der Dienst soll grundsätzlich auf den Zivildienst angerechnet werden können. Daneben ist es auch erforderlich zu prüfen, in welchen weiteren Bereichen die Teilnahme an den Freiwilligendiensten als Bonus anerkannt werden kann.

Die Bundesregierung wird unter Beteiligung der Spitzenverbände der Sozialversicherung um Prüfung gebeten, welche Kosten hierdurch entstehen und deren Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen; dabei sollten auch privatrechtliche Versicherungselemente in die Überlegungen einbezogen werden.